

Bezirksamtsvorlage Nr. **1016 / 2020**
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem **21.01.2020**

1. Gegenstand der Vorlage:

Fütterungsverbot für bestimmte öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

2. Berichtersteller/in:

Bezirksstadträtin Weißler

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt:

1. Für die gewidmeten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- Großer Tiergarten (Anlage 1)
- Park am Plötzensee (Anlage 2)
- Volkspark Rehberge (Anlage 3)
- Luisenstädtischer Kanal – Rosengarten
- Luisenstädtischer Kanal – Engelbecken
- Luisenstädtischer Kanal – Engelbecken – Pacht Café (zusammenhängend dargestellt in Anlage 4)

wird auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz) § 6 Abs. 4 das Füttern wildlebender Tiere verboten.

2. Als eine im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Grünanlagengesetz stehende Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen wird das Füttern von der Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Grünanlagengesetzes erfasst.

3. Über das Verbot ist in den unter 1. genannten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen angemessen zu informieren.

II. Eine Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung ist nicht erforderlich.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses nach den Nummern 1 und 3 wird die Abteilung Weiterbildung, Kultur, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen beauftragt, mit der Durchführung des Beschlusses nach Nummer 2 die Abteilung Ordnung, Personal und Finanzen.

IV. Veröffentlichung: ja

V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

- a) Personalrat: nein
- b) Frauenvertretung: nein
- c) Schwerbehindertenvertretung: nein
- d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung:

Nach den Bestimmungen des Grünanlagengesetzes dürfen öffentliche Grün- und Erholungsanlagen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.

Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.

Ausgehend davon sind Sachverhalte genannt, die insbesondere verboten sind. Dazu gehört „Hunde, mit Ausnahme von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden, oder andere Haustiere frei laufen zu lassen oder auf Kinder-, Ballspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder in Gewässern baden zu lassen“.

Die aufgeführten Sachverhalte werden damit als unvereinbar mit den eingangs genannten Regelungen bewertet und als eine Benutzung, die zur Beschädigung von Anpflanzungen und Ausstattungen führt, sie verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und die andere Anlagenbesucher gefährdet oder unzumutbar stört.

Zu den im Grünanlagengesetz aufgeführten Sachverhalten, die insbesondere verboten sind, gehört das Füttern wild lebender Tiere nicht. Es gehört auch nicht zu den Tätigkeiten, wie Radfahren, Ballspielen, Baden und Bootfahren, die nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen gestattet sind.

Aus den Bestimmungen ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass das Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen auch Regelungen für die in oder an öffentlichen Grünanlagen liegenden Gewässer trifft.

Gewässer und ihre Uferbereiche sind wesentliche Teile der vom Fütterungsverbot nach diesem Beschluss des Bezirksamtes betroffenen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Bezirk. Die dort vorhandenen Gewässer sind für die Erholung der Bevölkerung, das Landschaftsbild sowie den Schutz von Natur und Umwelt von besonderer Bedeutung.

Das Füttern von wild lebenden Tieren, insbesondere von an und in Gewässern lebenden Vögeln, führt zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität.

Zum einen kommt es durch die organischen Futterreste zur direkten Nährstoffanreicherung. Zum anderen führt das Füttern zu einem für die Gewässer unnatürlich hohen Tierbesatz und damit verbundenem vermehrtem Koteintrag.

Die Nährstoffeinträge verursachen Fäulnisprozesse, verstärkte Schlammanreicherung, Algenwachstum und Sauerstoffzehrung, bis hin zum „Umkippen“ des Gewässers und Absterben von darin lebenden Tieren und Pflanzen. Durch eine Überpopulation an Wasservögeln werden oftmals auch der Uferbewuchs und das Röhricht zerstört.

Weiterhin schadet nicht artgerechtes Futter den wild lebenden Tieren.

Liegenbleibende Futterreste locken wiederum Mäuse, Ratten und andere Schädlinge an. Aber auch das gezielte Füttern von anderen wild lebenden Tieren neben den Wasservögeln, wie zum Beispiel Krähen oder Tauben, verursacht Verunreinigungen und hygienische Probleme innerhalb der Grün- und Erholungsanlagen.

Das Füttern wild lebender Tiere stellt insbesondere an und in Gewässern eine Beschädigung, Verschmutzung und Beeinträchtigung der Anpflanzungen und Ausstattungen dar, die unvereinbar mit der Natur dieser Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ist. Viele Städte und Gemeinden haben aufgrund der vielfältigen negativen Folgen bereits Fütterungsverbote in öffentlichen Grünanlagen erlassen. Auf zahlreiche Publikationen dazu, z. B. des Umweltbundesamtes, des Bundesamtes für Naturschutz und des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND) kann verwiesen werden.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass von einem Teil der Anlagennutzerinnen und Anlagennutzer diese eindeutigen Aussagen wie auch entsprechende Belehrungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Straßen- und Grünflächenamtes und des Ordnungsamtes ignoriert werden.

Ergebnis dieses Verhaltens ist auch, dass sowohl das Füttern als auch die Folgen des Fütterns von wild lebenden Tieren zu einer unzumutbaren Störung anderer Anlagenbesucherinnen und Anlagenbesucher führen.

Die subjektive Wahrnehmung des Fütterns als Störung durch andere Anlagenbesucherinnen und Anlagenbesucher ist als eine objektive zu definieren, da das Füttern objektiv zu Veränderungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen – wie oben beschrieben – führt. Insbesondere sind hier Belästigungen durch eine sichtbare Trübung der Gewässer, den unangenehmen Geruch und die Verschmutzung der Anlagen durch Futterreste und Kot zu benennen.

Die unzumutbare Störung ist für den – überwiegenden – Teil der Besucherinnen und Besucher, die sich entsprechend der anerkannten Erkenntnisse verhalten, objektiv begründet und in der Tat eben auch gegeben.

Beschwerden und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern wie spontane Aktionen zur Verbesserung der Situation – z. B. das Aufhängen von Hinweiszetteln gegen das Füttern oder der Versuch einer Schilfanpflanzung am Engelbecken – sind Belege dafür.

Nach Grünanlagengesetz § 6 Abs. 4 kann die Bezirksverwaltung für Anlagen oder Anlagenteile u. a. die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.

Auf dieser Grundlage verbietet das Bezirksamt Mitte von Berlin das Füttern wild lebender Tiere in den genannten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen.

Das Füttern wild lebender Tiere ist damit für diese Anlagen als eine Tätigkeit definiert, die im Widerspruch zum Grünanlagengesetz § 6 Abs. 1 steht, wonach die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen schonend erfolgen muss, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.

Ordnungswidrig handelt nach § 7 Grünanlagengesetz u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Anpflanzungen oder Ausstattungen beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt oder andere Anlagenbesucher gefährdet oder unzumutbar stört und wer die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen über die Regelungen in § 6 Abs. 1 hinaus benutzt.

Ordnungswidrig handelt folglich auch, wer in den von diesem Beschluss betroffenen genannten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung wild lebende Tiere füttert.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan Großer Tiergarten

Anlage 2: Lageplan Park am Plötzensee

Anlage 3: Lageplan Volkspark Rehberge

Anlage 4: Lageplan Luisenstädtischer Kanal – Engelbecken

5. Rechtsgrundlage:

Gesetz zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG) § 6 Absätze 1 und 4

6. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

7. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

9. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

10. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

11. Mitzeichnung(en):

BzBm

Bezirksstadträtin Weißler